

schicken wollen. Aber die andere Bulla der Cardinal, och etzliche pfundt der erden des Campi Sancti wil ich mit mir hynaus furen“¹.

3.

Über Melanchthon's Ratio discendi.

Von

Dr. Karl Hartfelder

in Heidelberg.

In einem aus zwölf Blättern bestehenden Schriftchen, von dem aber bloß elf bedruckt sind, und in welchem weder Drucker noch Druckort genannt werden², steht neben vier anderen Stücken eine Ratio discendi von Philipp Melanchthon, also eine Anleitung zum Studium oder eine Anweisung, wie man das Studium methodisch einrichten muß.

Der Inhalt derselben ist eine warme Empfehlung der Humanitätsstudien unter religiösem Gesichtspunkte. Die Sprachen werden als notwendig für das „Evangelium“, d. h. für die Lehre der evangelischen Kirche bezeichnet. Als empfehlenswerte Schrift

1) Warum die Einweihung des Gottesackers und die Ausstreuung der heiligen Erde erst am 27. Oktober 1519 erfolgte, nachdem doch die bischöflich Approbation schon am 12. Dezember 1517 (vgl. ihren Abdruck „Chronica“ S. 238) gegeben war, vermag ich nicht zu sagen. Vgl. über die bei der Einweihung beobachteten Zeremonien die „Chronica“ S. 241. — Ein Abdruck des Transsumpts in der „Chronica“ S. 233. — In der Nachschrift zu einem Brief an Kanzler Kochel (gleichen Datums und Inhalts wie der Brief an Georg) schreibt Hermestorff: „Dux Urbini misit huc legatos ex exercitu suo, qui Pontifici max. condiciones pacis offerrent. Sed tales, qui Pontifici non placuerunt. Interim hic de pace agitur: Dux in agrum Florentinum irruit, aliquot castella et opida diripuit. Quo fit, ut multi existiment, iter versus Florenciam non satis tutum fore. Dubius itaque sum, quam viam amplectar.“

2) Die v. Ponikau'sche Bibliothek zu Halle a. S., welche unter der gleichen Verwaltung mit der dortigen Universitätsbibliothek steht, besitzt ein Exemplar des seltenen Schriftchens, welches ich durch die Güte des Herrn Oberbibliothekar Dr. Hartwig benutzen konnte.

über den gleichen Gegenstand wird des Desiderius Erasmus *Commentariolus de ratione discendi* bezeichnet und dessen wiederholte Lektüre empfohlen¹.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese *Ratio discendi* die früheste Zusammenfassung von Melanchthon's methodischen Prinzipien ist². Aber sie enthält kein ausgeführtes und geordnetes System, sondern es sind gelegentliche Bemerkungen, wie sie ein akademischer Lehrer in seinen Vorlesungen einfließen läßt. Daß dem so sei, dafür spricht das *tradita*, welches auf dem Titelblatt zu *Ratio* hinzugefügt ist, noch mehr aber Wendungen wie, *vobis exponam, an non videtis, ne ignoretis, vos obtestor* und andere³.

Wir haben also keine von Melanchthon für den Druck bestimmte und ganz ausgearbeitete Schrift vor uns, sondern eine Nachschrift aus seinen Vorlesungen, wie sie etwa ein fleißiger Student macht. Diese Annahme hilft uns zugleich zur Lösung einer weiteren Schwierigkeit.

Die Schrift enthält nämlich außer der *Ratio discendi* Melanchthon's, die an dritter Stelle steht, noch folgendes: 1) *Judicium D. Martini Lutheri de Erasmo Roterodamo*. 2) *Philippi Melanchthonis de Erasmo et Luthero Elogion*. 4) *Eiusdem (sc. Melanchthonis), Quo iudicio Augustinus, Ambrosius, Origenes, ac reliqui Doctores legendi sint*. 5) *D. Martini Lutheri ad Vuolfgangum Fabritium Capitonem theologum, Epistola utilissima*.

Die beiden Urteile über Erasmus sind entschiedene Zurückweisungen dieses hochberühmten Gelehrten, der vielen Zeitgenossen wie eine Art Orakel erschien. Er ist dargestellt wie ein Vorläufer von Luther, dessen Bedeutung hauptsächlich darin besteht, daß er die *Eloquentia*, d. h. die klassische und philosophische Bildung der Alten besitzt. Er kennt die Lehren der alten Philosophen. „Aber was hat Christus mit den Philosophen zu thun?“

1) *Indicarunt illam (sc. viam discendi) docti homines quidam, et in primis Erasmus in eo commentariolo, quem de ratione discendi in scriptum edidit, quem volo ut iterum atque iterum relegatis*. Vermutlich ist mit dieser Schrift des Erasmus diejenige gemeint, welche in dessen gesammelten Werken (*Lugduni Batav. 1703*) I, 517 *De studio bonarum litterarum* überschrieben ist. Ob dieselbe sodann mit *De ratione studii et instituenda pueritia commentarii duo* (*Buisson, Répertoire des ouvrages pédagogiques, p. 240*) identisch ist, kann ich zur Zeit nicht entscheiden.

2) Über andere *Rationes discendi* Melanchthon's vgl. K. Hartfelder, *Ph. Melanchthon als Praeceptor Germaniae* (Berlin 1889), S. 468.

3) Vgl. *Corpus Reformatorum*, ed. Bretschneider et Bindseil (*Brunsvigae 1854*) XX, 701—704, wo die Melanchthon zugehörigen Teile des Schriftchens wieder abgedruckt sind.

frägt Melanchthon. Der Geist Luther's dagegen ist Erasmus fremd. Unter beiden Urteilen steht nun aber das Jahr 1522¹, und das bringt uns einen Schritt weiter in der Beweisführung.

Es erhebt sich nämlich sofort die Frage: War im Jahre 1522 das Verhältnis zwischen Erasmus einer- und Luther nebst Melanchthon andererseits schon so, daß man von Wittenberg aus zur offenen Kriegserklärung gegen Erasmus überzugehen Neigung hatte? Als eine solche aber mußte der gefeierte Erasmus die kleine Schrift ansehen, wenn sie von den Männern ausging, deren Namen mehrmals auf dem Titelbatt stand.

Nun ist es eine Thatsache, daß Luther sich sehr früh des inneren Gegensatzes bewußt wurde, in welchem er zu Erasmus stand. Schon 1516 liefs er durch Spalatin allerlei Zweifel an Erasmus über dessen Ansichten gelangen². Aber als der Sturm der Reformation sich erhob und eine Welt von Feinden über den Wittenberger Augustiner herfiel, da suchte Luther, gewiß auf Melanchthon's Rat, Fühlung mit dem großen Humanisten zu gewinnen, denn seine Feder und sein Wort galten etwas in ganz Europa. So blieb denn das Verhältnis zwischen Erasmus und den Wittenbergern bis in die Mitte der zwanziger Jahre wenigstens äußerlich ein ganz erträgliches. Ja als im Jahre 1522 sich der heftige Streit zwischen Erasmus und Hutten erhob, da traten die Wittenberger auf des Erasmus Seite³. So war es noch 1523, als Hutten kurz vor seinem Tode seine letzte Streitschrift schrieb. Nun führt aber kein Aktenstück in unserem Schriftchen über das Jahr 1522 hinaus. Daher wäre es unverständlich, wenn die Wittenberger zur gleichen Zeit, wo sie in zahlreichen Briefen erklärten, nicht gegen Erasmus Partei ergreifen zu wollen, eine solche litterarische Herausforderung an denselben doch hätten ausgehen lassen.

Anderseits aber scheint man in Wittenberg selbst, auch in den Vorlesungen vor Studenten, kein Hehl aus dem Gegensatz gemacht zu haben, in dem man sich zu Erasmus fühlte. Das läßt sich wenigstens aus einem Briefe schliessen, welchen der Student Albert Burer den 30. Juni 1521 von Wittenberg aus an Beatus Rhenanus schrieb. Die bezeichnenden Worte lauten: „Je höher bei euch (zu Basel) Erasmus geschätzt wird, um so

1) Unter dem Urteil Luther's steht: Vuittenbergae M.D.XXII. feria quarta post Urbani (= 28. Mai 1522). Unter dem Urteil Melanchthon's steht: Vuittenbergē in Saxonib. Anno salutis &c. xxij.

2) Der Brief Spalatin's steht Erasmi opp. III, 2, 1579. Vgl. auch Th. Kolde, Luther (Gotha 1884) I, 127.

3) Vgl. die bezeichnenden Briefe Hutteni opp. ed. Böcking II, 250. 254. 258. 259. Ausführlicher ist diese Sache behandelt bei Hartfelder, Melanchthon, S. 147.

geringer hier (zu Wittenberg).“ Besonders charakteristisch, im wesentlichen mit dem erwähnten Urteil Luther's und Melanchthon's stimmend ist sodann der Satz: „Man behauptet, Erasmus habe den Geist noch nicht erlangt, den Luther besitzt.“

Wenn es also im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß Luther oder Melanchthon die fragliche Schrift veröffentlichten, so ist dafür doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß ein Wittenberger Student, ein Zuhörer Luther's und Melanchthon's, dieselbe veröffentlicht hat. Durch einen zufälligen handschriftlichen Fund glaube ich denselben nachweisen zu können.

In der deutschen Handschrift Nr. 980 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Cgm. 980)² habe ich Teile des genannten Schriftchens gefunden. Um die Vergleichung zu ermöglichen, will ich nur eine Probe hierhersetzen:

Schrift Blatt 5^b:

Cgm. 980, fol. 75:

Quod Vvittenberga discedenti tibi censuram in Aurelij Augustini libros non dederim, quanquam caussari non omnino temere occupationes meas possem, tamen fateri culpam malo, nempe apud amicum, cum delatum officium praestari nunc quoque possit pari commodo. Libenter gratificor tibi, non modo amico tali, sed etiam quia de rebus christianis interpellor. Mirifice namque gaudeo, te synceram Theologiam uel tandem aliqua ex parte degustasse etc.

Quod Vvittenberga discedenti tibi censuram in Aurelii Augustini libros non dedi, quanquam caussari non omnino temere occupationes meas possem, tamen fateri culpam malo, nempe apud amicum, maxime cum dilatum offitium praestari nunc quoque possit pari commodo. Libenter autem gratificor tibi, non modo amico tali, sed et quia de rebus christianis interpellas. Mirifice nanque gaudeo te synceriores theologiam vel tandem aliqua ex parte degustasse etc.

Eine Vergleichung der beiden Texte führt zum Ergebnis, daß die Münchener Handschrift den ungefeilteren, also ursprünglicheren Text hat, der für den Druck noch tüchtig durchkorrigiert wurde. Zum gleichen Ergebnis führt eine Vergleichung des C. R. XX, 705—707 abgedruckten Abschnittes: Quonam iudicio legendi Autores, mit fol. 73 und 74 der Handschrift. Doch kann letztere nicht unmittelbar für den Druck gedient haben, da der Text der Druckschrift am Anfang und am Ende vollständiger ist.

1) Aiunt Erasmus nondum eum spiritum nactum esse, quem habeat Lutherus. Ad. Horawitz u. K. Hartfelder, Briefwechsel des B. Rhenanus (Leipzig 1886), S. 281.

2) Über diese Handschrift vgl. diese Zeitschrift VII, 450.

Nun finden sich unter dem zuletzt erwähnten Abschnitte die Worte: *Hec Philippus Melanchthon ex tempore ad M. Georgium Ebner XII¹ Februarii anno 1521.* Daran schließt sich aber der Brief an, dessen Anfang oben mitgeteilt wurde, mit der Überschrift: *Idem ad eundem, d. h. also Melanchthon an den Magister Georg Ebner.* Am Ende des Briefes hat die Handschrift das Datum XII Februarii 1521, was ebenfalls im Drucke fehlt.

Nach alle dem dürfte der Schlufs nicht zu kühn sein, daß wir in Magister Georg Ebner, der als Zuhörer Luther's und Melanchthon's sich Aufzeichnungen machte, den eigentlichen Herausgeber der fraglichen kleinen Schrift sehen müssen.

Aber wer ist nun dieser Magister Georg Ebner? In der Wittenberger Matrikel und unter den Korrespondenten Melanchthon's und Luther's habe ich ihn vergeblich gesucht. Ob er dem Nürnbergischen Geschlechte der Ebner, mit dem Melanchthon viele Verbindungen hatte (man denke an Erasmus und Hieronymus Ebner) angehört hat? ich weiß es nicht zu sagen. G. A. Will, der in seinem „Nürnbergischen Gelehrtenlexikon“ von den verschiedenen Ebner spricht, nennt einen Georg Ebner nicht.

4.

Lübeck im Jahre 1536.

Nebst einem Briefe Bugenhagens.

Von

Dr. H. Virek in Weimar.

Im Herbst des Jahres 1530 war der Sieg des Evangeliums in Lübeck entschieden. Am 26. Oktober erschien Bugenhagen in der Stadt, um ihr eine neue Kirchenordnung zu geben. Fast ein halbes Jahr war er zu diesem Zweck dort anwesend. Aber

1) Die Ziffer ist korrigiert. Es hat vielleicht XVI daselbst gestanden.